

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. März 1956.



922. **Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 11. Januar 1956 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. September 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rebbergstrasse, der Trottenackerstrasse, dem Nigristweg und der Märzenbühlstrasse in Oberengstringen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 4. Oktober 1955 veröffentlichten Beschluss gingen beim Bezirksrat Zürich drei Rekurse ein. Mit Entscheidung vom 16. Dezember 1955 trat die genannte Instanz auf zwei Rekurse nicht ein und wies den dritten ab. Ein Weiterzug an den Regierungsrat unterblieb.

Bei der geplanten Verlängerung der Rebbergstrasse von der Rütihofstrasse bis zur Gemeindegrenze Unterengstringen handelt es sich um eine ungefähr parallel zur Zürcherstrasse geführte Erschliessungsstrasse. Die 6 m breit geplante Fahrbahn wird talseits durch ein Trottoir von 2 m Breite ergänzt. Zusammen mit zwei Vorgärten von je 5 m Breite ergibt sich ein Baulinienabstand von 18 m. Die maximale Steigung beträgt 3,29 %.

Die drei übrigen erwähnten Strassen stellen die Querverbindung der Rebberg- mit der Zürcherstrasse her. Der Baulinienabstand misst je 20 m. Nach dem Bau der Rebbergstrasse sollten zwei dieser Querstrassen als Einbahnstrassen erklärt werden, um die Zahl der Eimmündungen in die Zürcherstrasse zu verringern. Anlässlich des Ausbaues der Zürcherstrasse wird die Niveaulinie der drei Querstrassen mit Steigungen von 10—13 % den dann erforderlichen Ausrundungen anzupassen sein.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 30. September 1955 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Rebbergstrasse, der Trottenackerstrasse, dem Nigristweg und der Märzenbühlstrasse in Oberengstringen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 22. März 1956.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*